



WHO
KOLLABORATIONSZENTRUM
FÜR TABAKKONTROLLE

Deutsches Krebsforschungszentrum, Abt. M050
Postfach 101949 · D-69009 Heidelberg

dkfz

DEUTSCHES
KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
Stiftung des öffentlichen Rechts
in der Helmholtz-Gemeinschaft

Stabsstelle Krebsprävention

Leiterin:

Dr. med. Martina Pötschke-Langer

Im Neuenheimer Feld 280

D-69120 Heidelberg

Telefon: 06221 42-3007

Telefax: 06221 42-3020

E-mail: M.Poetschke-Langer@dkfz.de

<http://www.dkfz-heidelberg.de>

23.04.2004

Stellungnahme

des WHO-Kollaborationszentrums für Tabakkontrolle im Deutschen Krebsfor- schungszentrum zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums (Drucksache 15/2587, 3.3.2004)

Die Alkohol- und die Tabakindustrie haben in unverantwortlicher Art und Weise einen Kinder- und Jugendmarkt für ihre Produkte entwickelt mit der Folge eines drastischen Anstiegs des Konsums von alkoholischen Mischgetränken und Zigaretten bei Kindern und Jugendlichen.

Im Folgenden setzt sich das WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle insbesondere mit dem Teil der Gesetzesvorlage auseinander, welcher Tabak betrifft.

In Erwartung eines Konsumrückgangs nach den Tabaksteuererhöhungen von 2004 und 2005 brachten die deutschen Tabakkonzerne bereits im Jahr 2003 erstmals wieder seit den 50er Jahren Zigarettenpackungen mit 10 Stück auf den Markt.

Wie der Tabakwaren-Einzelhandelsverband bestätigt, hat die Tabakindustrie die Absicht bekundet, auf die Preissteigerungen mit einer scheinbar preiswerteren Packungsgröße von 10 Zigaretten zu reagieren. Diese Absicht zielt vor allem auf die besonders preissensitiven Kinder und Jugendlichen. Dieser Strategie der Tabakkonzerne sollte der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder und Jugendlichen entschieden entgegenzutreten, indem ein Gesetz zum Verbot von Zigarettenpackungen mit weniger als 19 Zigaretten erfolgt.

Der von den Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Gesetzentwurf enthält ein Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten sowie die Festlegung einer Mindestgröße von Zigarettenpackungen von 17 Stück. Auch wird der Verkauf von einzelnen Zigaretten untersagt.

Stiftungsvorstand
Prof. Dr. med. Otmar D. Wiestler
Dr. rer. pol. Josef Puchta

Deutsche Bank Heidelberg (672 700 03) 01 / 57008
Postbank Karlsruhe (660 100 75) 452 75 – 752
Landeszentralbank Mannheim (670 000 00) 670 019 02
Sparkasse Heidelberg (672 500 20) 2211211



Diese Gesetzesvorlage entspricht im Grundsatz dem internationalen Rahmenabkommen für Tabakkontrolle (Framework Convention on Tobacco Control), welches von der Bundesregierung bereits unterzeichnet wurde und zur Ratifizierung demnächst ansteht. Darin werden in Artikel 16, Absatz 2 und Absatz 3 folgende Maßnahmen festgelegt

Absatz 2 „Jede Vertragspartei verbietet die Abgabe von kostenlosen Tabakerzeugnissen an die Öffentlichkeit und insbesondere an Minderjährige oder setzt sich für ein derartiges Verbot ein.

Absatz 3 „Jede Vertragspartei strebt ein Verbot des Verkaufs einzelner Zigaretten oder kleiner Packungen an, die diese Produkte für Minderjährige leichter bezahlbar machen.“

Erfahrungen in anderen Ländern Europas, aber auch in den USA und Australien machen deutlich, dass Minipackungen als Packungen für Kinder angesehen werden. Beispielsweise zeigt eine australische Studie, dass 56% der 14- bis 15-jährigen im Gegensatz zu 9% der Erwachsenen ihre Zigaretten aus Minipackungen beziehen. Da sich der gleiche Trend in Frankreich abzeichnete, verbot die französische Regierung im Juli 2003 Zigarettenpackungen mit weniger als 19 Zigaretten. Auch in anderen europäischen Ländern wie Portugal, Irland, Belgien, Holland und der Schweiz sind Zigarettenpackungen mit weniger als 19 bzw. 20 Stück verboten.

Diese Grenzwerte sollten auch für Deutschland gelten, daher spricht sich das WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle für eine Änderung des neu einzufügenden Absatz 3 in Artikel 3 §23 in folgenden Wortlaut aus: „(3) Die Mindestgröße für Zigarettenpackungen beträgt bei Abgabe zum Verbrauch im Steuergebiet **19** Stück. Ein Stückverkauf von Zigaretten ist unzulässig.“

Weiterhin wird folgende Änderung in der bestehenden Gesetzesvorlage empfohlen: In Artikel 3 §23 Absatz 1 soll nach der bestehenden Gesetzesvorlage stehen: „aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „vorzeigen oder“ die Angabe „ mit Ausnahme von Zigarettenpackungen,“ eingefügt.“ Die Wörter „vorzeigen oder“ müssen dem ursprünglichen Gesetzestext angepasst werden, dieser lautet „**vorzuzeigen** oder“.

Ferner enthält der Gesetzesentwurf eine Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke. Dies wird nachdrücklich begrüßt und auf die Länder Frankreich und Schweiz verwiesen, welche bereits eine Sonderabgabe auf alkoholhaltige Süßgetränke zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen eingeführt haben.



WHO
KOLLABORATIONSZENTRUM
FÜR TABAKKONTROLLE

dkfz

DEUTSCHES
KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
Stiftung des öffentlichen Rechts
in der Helmholtz-Gemeinschaft

Jedoch bestehen Bedenken hinsichtlich der Festlegung einer Obergrenze für den Alkoholgehalt dieser Getränke, da die Alkoholindustrie auf eine derartige Gesetzesänderung mit neuen Produkten reagieren würde, welche einen Alkoholgehalt von über 10% (z.B. Wein + Limonade + Branntwein) aufweisen. Hierzu sollte der Gesetzestext in Artikel 1, §1, Absatz (2) zweiter Spiegelstrich geändert werden. Es wird empfohlen den Passus „**aber weniger als 10 vol. % aufweisen**“ ersatzlos zu streichen, so dass folgender Text bestehen bleibt: „einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 vol. % und“.